



Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Auensee Beschluss Nr. RBV-2142/14 des Gemeinderates vom 16.07.2014

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), hat der Gemeinderat der Gemeinde Auensee am 16.07.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Gemeinderäte.....	2
§ 2 Fraktionen	2
§ 3 Einberufung der Sitzungen	4
§ 4 Aufstellung und Erweiterung der Tagesordnung	4
§ 5 Verhandlungsgegenstände	4
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	5
§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates	6
§ 9 Mitwirkung in der Gemeinderatssitzung	6
§ 10 Änderung der Tagesordnung.....	7
§ 11 Anträge zur Sache	7
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§ 13 Anfragen.....	8
§ 14 Aktuelle Stunde	9
§ 15 Einwohneranfragen.....	9
§ 16 Bericht des Bürgermeisters.....	10
§ 17 Beschlussfähigkeit der Gemeinderatssitzung	10
§ 18 Abstimmung	10
§ 19 Wahlen	11
§ 20 Niederschrift	11
§ 21 Redeordnung.....	12
§ 22 Ordnung in den Sitzungen	12
§ 23 Sitzordnung	13
§ 24 Hausrecht im Sitzungsraum.....	13
§ 25 Allgemeines über Verfahren	13
§ 26 Beschließende Ausschüsse.....	14
§ 27 Beratende Ausschüsse	14
§ 28 Ältestenrat	15
§ 29 Gemeinsame Sitzungen.....	15
§ 30 Geheimhaltung und Datenschutz	15
§ 31 Inkrafttreten	15



§ 1 Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte werden in der ersten Sitzung vom Bürgermeister förmlich verpflichtet. Die Verpflichtungsformel lautet:
"Ich verpflichte Sie, die Verfassung und die Gesetze zu achten, Ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen. Insbesondere verpflichte ich Sie, das Wohl der Gemeinde Auensee und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern."
Für die Mandatsausübung der Gemeinderäte gilt im Übrigen § 35 Absatz 3 SächsGemO.
- (2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.
- (3) Alle Gemeinderäte sind gemäß § 6 Sächsisches Datenschutzgesetz vor Aufnahme der Gemeinderatstätigkeit über die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Auensee zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten
- (4) Gemeinderäte, die erstmalig oder als Nachrücker/innen an einer Gemeinderatssitzung teilnehmen, werden vom Bürgermeisterin dieser Sitzung verpflichtet.
- (5) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Gemeinderatssitzung teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied der Gemeinderatssitzung eine Sitzung vorzeitig und endgültig verlassen will.
- (6) Die Gemeinderäte tragen sich vor ihrer Teilnahme an der Sitzung in eine Anwesenheitsliste ein.
- (7) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gremien, als deren Mitglieder sie bestellt sind, teilzunehmen. Sie haben im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertretung sicherzustellen.

§ 2 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens vier Gemeinderäten bzw. Gemeinderätinnen,
- (2) die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählervereinigung angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Gemeinderäte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates mit; sie können ihre Auffassungen öffentlich darstellen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Bürgermeisterschriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionen erhalten Mittel aus dem Haushalt für die sächlichen, personellen und räumlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Näheres ist zwischen den Fraktionen und dem Bürgermeister zu regeln und der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Für Bedienstete der Fraktionen ist die Verschwiegenheitspflicht nach § 19 Absatz 2 SächsGemO arbeitsvertraglich zu vereinbaren. Alle Bediensteten der Fraktionen sind gemäß § 6 SächsDSG vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Fraktionsvorsitzenden (oder



Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Auensee) zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.



§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Gemeinderatssitzung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister lädt in schriftlicher oder elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Beratungsunterlagen ein. Der Abruf der zur
- (3) Beratung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form erfolgt über ein Ratsinformationssystem. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche vor dem Sitzungstag. In Eilfällen kann die Gemeinderatssitzung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Die Gemeinderatssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel des Gemeinderates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderatssitzung sind entsprechend der Form, die in der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Auensee in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben ist, bekannt zu machen.

§ 4 Aufstellung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinderatssitzung auf.
- (2) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinderatssitzung fallen, sind nicht in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung der Gemeinderatssitzung erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfall im Sinne von § 36 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5 Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Gemeinderatssitzung verhandelt über Vorlagen und Anträge von Fraktionen, Gemeinderäten, Ortschaftsräten, der Verwaltung und von nach Hauptsatzung gebildeten Beiräten entsprechend ihrem Wirkungskreis sowie über Petitionen, Einwohneranträge gemäß § 23 SächsGemO und die Zulässigkeit von Bürgerbegehren gemäß § 25 Absatz 3 SächsGemO. Das Verfahren wird in einer Regelung zur Bearbeitung von Anträgen und Vorlagen festgelegt, die von der Gemeinderatssitzung zu beschließen ist.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gemeinderatssitzung vorbehalten sind, werden in
- (3) der Regel von den nach der Hauptsatzung zuständigen Gremien vorberaten. Vorlagen und Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder eines Fünftels der Mitglieder der Gemeinderatssitzung dem zuständigen Gremium zur Vorberatung überwiesen werden. Als Ergebnis der Vorberatung können Mitglieder von Ausschüssen schriftlich Änderungsanträge zur Vorlage stellen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Gemeinderatssitzung zu setzen, wenn die Gemeinderatssitzung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits



behandelt hat; es sei denn, dass sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen einen rechtlich zulässigen Deckungsvorschlag enthalten.

- (5) Anträge, die bereits das erforderliche Quorum entsprechend Absatz 3 erreicht haben und zulässig sind und 3 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich bis 12.00 Uhr im Büro für Ratsangelegenheiten vorliegen, werden in die Tagesordnung derselben Sitzung aufgenommen und gleichzeitig in die entsprechenden Gremien verwiesen.
- (6) Unabhängig von Absatz 3 ist jeder Gemeinderat berechtigt zu beantragen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Gemeinderatssitzung beraten wird. Über diesen Antrag wird ohne Aussprache abgestimmt. Bei Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte wird der Antrag entsprechend Absatz 3 und 4 weiter behandelt.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinderatssitzung sind öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung darüber nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Beschließt die Gemeinderatssitzung entgegen der Tagesordnung, einen Verhandlungsgegenstand statt in nichtöffentlicher in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeinderatssitzung zu setzen.
- (2) Soweit Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gründe des öffentlichen Wohls sind Interessen und Anliegen, die die Belange der örtlichen und überörtlichen Gemeinschaft berühren, insbesondere solche des Bundes, der Länder, der Landkreise, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Aufgabenträger. Die Art und der Umfang der möglichen Verletzungen der öffentlichen Interessen ist unerheblich, es müssen lediglich gewisse Tatsachen, bestimmte Anhaltspunkte vorliegen oder erkennbar sein, die eine Gefährdung von vornherein nicht ausschließen.

Zu diesen Gründen zählen stets:

- gesetzliche Vorschriften über die Geheimhaltung bestimmter Angelegenheiten
- Statistikgeheimnis (§ 18 SächsStatG)
- Gründe der Staatssicherheit etc.

Berechtigte Interessen Einzelner sind die rechtlich geschützten oder anerkannten Interessen, die nach allgemein vernünftiger Abwägung einem besonderen Schutzbedürfnis unterliegen.

Berechtigt sind die Interessen, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse bekannt werden könnten, die sich auf das Fortkommen oder die Wertschätzung des Einzelnen nachteilig auswirken können.

Zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere:

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Werturteile
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Familiäre Verhältnisse und Beziehungen



- Vorstrafen
 - Fragen der Bedürftigkeit und der Eignung etc.
- (3) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei Beratung folgender Verhandlungsgegenstände:
- a. Auftragsangelegenheiten,
 - b. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - c. Angelegenheiten, die unter das Steuergeheimnis fallen,
 - d. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) über die jeweilige Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses nach § 104 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO und der Beratung über die Prüfberichte des RPA aus der örtlichen Prüfung der Eigenbetriebe gem. § 105 SächsGemO in Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe.
- (4) Die Gründe für die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung sind in der Vorlage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 darzustellen.

§ 7 Vorsitz in der Gemeinderatssitzung

- (1) Vorsitzender der Gemeinderatssitzung ist der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch die Beigeordneten in der von der Gemeinderatssitzung bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (2) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen der Gemeinderatssitzung. Er/sie kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ist ein Mitglied des Gemeinderates der Ansicht, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat er den Tatbestand vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Befangenheitstatbestand in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Mitwirkung in der Gemeinderatssitzung

- (1) Die Gemeinderatssitzung und ihre Ausschüsse können sachkundige Einwohner/-innen und
- (2) Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten gemäß § 44 Absatz 1 SächsGemO hinzuziehen. Die Entscheidung über die Hinzuziehung erfolgt gemäß § 39 Absatz 6 SächsGemO. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sie sich nicht beteiligen.
- (3) Die Gemeinderatssitzung kann sachkundige Einwohner/-innen widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse gemäß § 44 Absatz 2 SächsGemO berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte nicht erreichen. Die Berufung erfolgt gemäß § 39 Absatz 7 SächsGemO.



- (4) Bei der Vorberatung wichtiger Angelegenheiten kann die Gemeinderatssitzung betroffenen
- (5) Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (6) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen beratend teil. Die Gemeinderatssitzung kann
- (7) die Anwesenheit des/der zuständigen Beigeordneten vom Bürgermeister verlangen.
- (8) Der/die Vorsitzende kann den Sachvortrag in den Sitzungen der Gemeinderatssitzung einem/ einer Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen der Gemeinderatssitzung muss er eine solche Person zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen. Die Übertragung des Vortrags in den nichtöffentlichen Sitzungen hat in der Regel auf den/die zuständige/-n Beigeordnete/-n oder Amtsleiter/-in zu erfolgen. Weitere Fachbedienstete sollten nur bei umfangreichen oder schwierigen Verhandlungsgegenständen hinzugezogen werden.

§ 10 Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Gemeinderatssitzung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a. die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern;
 - b. die Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden;
 - c. die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen;
 - d. einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen;
 - e. einen Verhandlungsgegenstand gemäß § 4 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung in die Tagesordnung aufzunehmen.
- Die Entscheidung über Absatz 1 c) erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Anträge zur Änderung der Tagesordnung gemäß Absatz 1 müssen am Sitzungstag in schriftlicher oder elektronischer Form bis drei Stunden vor der Sitzung beim Bürgermeister/ Büro für Gemeinderatsangelegenheiten eingegangen sein.
 - (3) Für die Beratung von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung gilt § 21 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung (Redeordnung) entsprechend.

§ 11 Anträge zur Sache

- (1) Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand können von jeder Fraktion/jedem Gemeinderat, Ortschaftsräten und von nach Hauptsatzung gebildeten Beiräten entsprechend ihrem Wirkungskreis gestellt werden.
- (2) Änderungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusstext enthalten und sollen dem/der Vorsitzenden in der Regel bis zum zweiten Tag vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Der/die Vorsitzende macht einen Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise. Lautet der Vorschlag auf Abstimmung und wird Vertagung beantragt, muss auf Verlangen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (3) Änderungsanträge, die gegenüber dem Hauptantrag eine finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinde Auensee darstellen, sind mit einem Deckungsvorschlag zu versehen.



§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Jeder Gemeinderat kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - c. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - d. der Antrag, den Gegenstand in einer späteren Gemeinderatssitzung erneut zu beraten,
 - e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - g. der Antrag auf geheime Abstimmung,
 - h. der Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - i. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied der Gemeinderatssitzung für und ein Mitglied gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 13 Anfragen

- (1) Anfragen an den Bürgermeister zu Angelegenheiten der Gemeinde Auensee werden in der Sitzung der Gemeinderatssitzung mündlich beantwortet, wenn sie spätestens am zehnten Werktag vor dem Tag der Sitzung schriftlich bis 12.00 Uhr beim Bürgermeister/Büro für Ratsangelegenheiten eingegangen sind. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anfragen spätestens an dem davorliegenden Werktag eingegangen sein.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt. Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfrage sind zulässig. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Sofern die Beantwortung einer Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 4, Satz 2.
- (3) Für die Reihenfolge der Beantwortung der Anfragen gilt, dass zunächst jeweils eine Anfrage pro Fraktion (Rangfolge entsprechend Fraktionsgröße) beantwortet wird. Die Fraktionen teilen dem Büro für Ratsangelegenheiten bis zum Abgabeschluss für Anfragen entsprechend Abs. 1 mit, welche ihrer Anfragen dies sein soll. Im Übrigen werden die Anfragen der Fraktionen vor den Anfragen der einzelnen Gemeinderäte in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Mehrere Anfragen zu derselben Sache können gemeinsam mit der zuerst zu beantwortenden Anfrage zu dieser Sache beantwortet werden.
- (4) Für die Beantwortung von Anfragen nach Absatz 1 und Absatz 5 steht je Sitzung ein Zeitraum von einer Stunde zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann eine schriftliche Beantwortung vereinbart werden. Nicht erledigte Anfragen und unbeantwortet



gebliebene Zusatzfragen werden vom Bürgermeister innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich gegenüber allen Gemeinderäten beantwortet.

- (5) Zu kurzfristig aufgetretenen Problemen von aktuellem öffentlichen Interesse kann bis zum zweiten Werktag vor der Sitzung der Gemeinderatssitzung schriftlich bis 14.00 Uhr eine Dringliche Anfrage gestellt werden. Die Gemeinderatssitzung entscheidet zu Beginn ihrer Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Dringlichen Anfrage in die Tagesordnung. Wenn der Aufnahme in die Tagesordnung zugestimmt wurde, gibt der Bürgermeister in der Sitzung der Gemeinderatssitzung, soweit es ihm möglich ist, einen vorläufigen Sachstandsbericht.
- (6) Anfragen können zurückgewiesen werden, wenn
 - sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde Auensee betreffen;
 - die Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate öffentlich erteilt wurde;
 - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 14 Aktuelle Stunde

- (1) Zu Angelegenheiten von aktuellem Interesse kann von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Gemeinderäte bis zum vierten Werktag, 12.00 Uhr, vor der Sitzung der Gemeinderatssitzung eine Aktuelle Stunde beantragt werden. Die Gemeinderatssitzung entscheidet zu Beginn ihrer Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Aktuellen Stunde in die Tagesordnung. Die Aktuelle Stunde wird in der Regel zu Beginn der Tagung durchgeführt.
- (2) Die Dauer der Aussprache wird auf 45 Minuten begrenzt. Bei mehreren Anträgen kann der/die Vorsitzende die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine Aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die vom Bürgermeister und den Beigeordneten in Anspruch genommene Redezeit bleibt in jedem Falle unberücksichtigt.
- (3) Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 21 der Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass als erster Redner/erste Rednerin einer der Gemeinderäte das Wort erhält, welcher/ welche die Aktuelle Stunde beantragt haben.
- (4) Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

§ 15 Einwohneranfragen

- (1) Die Einwohneranfragen sind Bestandteil der öffentlichen Gemeinderatssitzung und werden zeitlich auf 30 Minuten begrenzt. Nicht erledigte Einwohneranfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden vom Bürgermeister oder von einem/einer von ihm Beauftragten innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich gegenüber den Fragenden beantwortet. In der Gemeinderatssitzung werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.
- (2) Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein/-e von ihm Beauftragte/-r mündlich Stellung. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Zusatzfragen durch die betreffenden Einwohner/-innen oder Gemeinderäte sind zulässig.



§ 16 Bericht des Bürgermeisters

- (1) Der Bericht des Bürgermeisters ist Bestandteil der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung. Dieser Bericht wird bei Bedarf durch den Bürgermeister oder einem/einer von ihm Beauftragten vorgetragen.
- (2) Den Gemeinderäten ist nach dem Bericht des Bürgermeisters die Möglichkeit zu Stellungnahmen bzw. Nachfragen zur Sache einzuräumen. Die Debatte zum Bericht des Bürgermeisters wird auf 30 Minuten begrenzt.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Gemeinderatssitzung

- (1) Die Gemeinderatssitzung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Beschlussfassung gegeben sein.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit der Gemeinderatssitzung ist gemäß § 39 Absätze 3 und 4 SächsGemO zu verfahren.

§ 18 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, sofern das Gesetz oder, in Angelegenheiten des Verfahrens, die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Verhandlungsgegenstand abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Vor der Abstimmung nennt der/die Vorsitzende die Vorlagen/Anträge, über die beschlossen werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Jeder Gemeinderat kann die Teilung der Abstimmung von Beschlussvorschlägen verlangen, soweit diese Teilung dem Antrags- bzw. Beschlussvollzug insgesamt nicht entgegensteht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Liegen zum selben Verhandlungsgegenstand mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, gilt für die Abstimmung die in § 12 Absatz 4 festgelegte Verfahrensweise.
- (4) Beschlussfassungen zu Verhandlungsgegenständen erfolgen in der Regel in der zu Beginn der Abstimmung geltenden Fassung. Liegen Änderungsanträge vor, werden diese nach der Reihenfolge der stärksten Abweichung von der Beschlussvorlage zur Abstimmung gestellt. Ist die Reihenfolge zweifelhaft, gilt die Beurteilung des/der Vorsitzenden. Ist über Änderungsanträge abgestimmt worden, wird anschließend über die gesamte Beschlussvorlage einschließlich der durch Änderungsanträge beschlossenen Änderungen abgestimmt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Hochheben der Stimmkarte. Die Gemeinderatssitzung kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt.
- (6) Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder der Gemeinderatssitzung wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Gemeinderäte in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch den Protokollführer/die Protokollführerin schriftlich festgehalten.



Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Gemeinderäte in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Gemeinderatssitzung widerspricht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber/-innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber/ eine Bewerberin zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (3) Die Gemeinderatssitzung bestellt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine Wahlkommission, die die Wahlhandlung durchführt und das Wahlergebnis ermittelt.
- (4) Die Lose werden durch eine/-n vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung Beauftragte/-n erstellt. Das Los zieht der/die Vorsitzende der Gemeinderatssitzung. Der Verlauf der Losziehung ist in der Niederschrift festzuhalten
- (5) Für die Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse sowie der Aufsichtsräte findet das Benennungsverfahren gem. § 42 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SächsGemO Anwendung. Die Fraktionen werden bei der Besetzung der Aufsichtsräte sicherstellen, dass die zu benennenden Personen die gesetzlichen Voraussetzungen der erforderlichen betriebswirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde gemäß § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO erfüllen.
- (6) Für die Bestellung von Vertreter/-innen in Verbandsversammlungen gilt § 16 SächsKomZG i. V. m. der Wahlordnung.

§ 20 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach einer Tonträgeraufnahme hergestellt werden kann; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer die Sitzung geleitet hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gemeinderäte aus welchem Grund nicht teilgenommen haben, welche Gegenstände behandelt, welche Abstimmungen und Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder Gemeinderat kann verlangen, dass seine/ihre Erklärung sowie sein/ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift festgehalten werden. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Eine wörtliche Wiedergabe der Redebeiträge findet weder insgesamt noch in Teilen statt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Gemeinderatssitzung, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Verweigert eine/-r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Mitglieder der Gemeinderatssitzung werden von dieser, der Schriftführer/die Schriftführerin wird vom Bürgermeister bestellt.
- (3) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten regulären Sitzung der Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwände entscheidet die



Gemeinderatssitzung. Die Mitschriften bzw. Tonträger des Protokollführers/der Protokollführerin sind sechs Monate nach Kenntnisnahme der Niederschrift durch die Gemeinderatssitzung aufzubewahren und werden anschließend vernichtet.

- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen ist gestattet und ist im Büro für Ratsangelegenheiten möglich.
- (5) Personen, die in der Gemeinderatssitzung ständiges Rederecht besitzen und Mitarbeiter/-innen der Fraktionsgeschäftsstellen haben das Recht, Mitschnitte der Gemeinderatssitzungen der letzten 6 Monate im Büro für Ratsangelegenheiten anzuhören und sich davon entsprechende Notizen zu machen.

§ 21 Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Punkt nach der beschlossenen Tagesordnung auf. Wird ein Sachverhalt beraten, der auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der/die Berichterstatter/-in das Wort.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt im Rahmen der Sitzungsleitung das Wort. Er/sie bestimmt die Redner/-innen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Aufklärung durch eine/-n Beigeordnete/-n erteilt.
- (4) Die höchstzulässige Dauer eines Wortbeitrages (Redezeit) beträgt fünf Minuten, soweit die Gemeinderatssitzung nicht etwas Anderes beschließt.
- (5) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen der Bürgermeister und der/die für die Finanzen zuständige Beigeordnete je einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan darf je ein/-e Sprecher/-in einer jeden Fraktion einmal ohne Redezeitbegrenzung sprechen. Für Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören, gilt Absatz 4.
- (6) Für Anträge zur Geschäftsordnung und die darauf bezüglichen Redebeiträge kann die Redezeit bis zu drei Minuten betragen.
- (7) Zu persönlichen Bemerkungen und Erklärungen wird das Wort erst nach der Abstimmung erteilt.
- (8) Jeder Gemeinderat, der nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte stellen. In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerliste verlesen, dann kann dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden, die nicht länger als drei Minuten dauern darf. Gegen den Antrag darf nur ein Redner/eine Rednerin gleichfalls höchstens drei Minuten sprechen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, kann nur noch je ein Mitglied einer Fraktion das Wort erhalten, welches noch nicht zur Sache gesprochen hat. Danach wird dem Einreicher/der Einreicherin Gelegenheit zum Schlusswort gegeben.
- (9) Für Stellungnahmen bzw. Nachfragen zum Bericht des Bürgermeisters beträgt die Redezeit ebenfalls drei Minuten.

§ 22 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, einen Redner/eine Rednerin auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen (Ruf zur Sache).
- (2) Redende, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene bzw. die von der Gemeinderatssitzung beschlossene Redezeit trotz bereits erfolgter Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.



- (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Der/die Vorsitzende kann einen Gemeinderat bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. § 38 Absatz 3 SächsGemO gilt entsprechend.
- (5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 steht dem/der Betroffenen das Recht auf Widerspruch zu.

§ 23 Sitzordnung

Der Bürgermeister schlägt jeweils nach der Wahl des Gemeinderates die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 24 Hausrecht im Sitzungsraum

- (1) In den Sitzungen der Gemeinderatssitzung übt der/die Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Gemeinderatssitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Werden Anordnungen des/der Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er/sie die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (3) Kann der/die Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, wird die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.
- (4) Zuhörer/-innen auf der Tribüne, die die Verhandlung stören, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Einzelne, bei allgemeiner Unruhe sämtliche, Zuhörer/-innen können von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer/-innen, die wiederholt den Sitzungsverlauf gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (6) Wort- und Bildmitschnitte während der öffentlichen Sitzung werden den öffentlichen Medien und Inhaber/-innen von Presseausweisen nach vorheriger Anmeldung vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden gestattet, soweit der Sitzungsablauf hierdurch nicht gestört wird. Dabei ist auf die Wahrung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Anwesenden zu achten. Im Übrigen sind Wort- und Bildmitschnitte im Tagungsraum der Gemeinderatssitzung untersagt; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden.

§ 25 Allgemeines über Verfahren

- (1) Die Bestimmungen über das Verfahren in den Sitzungen der Gemeinderatssitzung gelten sinngemäß auch für die beratenden und beschließenden Ausschüsse, soweit diese nicht eigene Geschäftsordnungen haben.
- (2) Für jedes der Gemeinderatssitzung gehörende Mitglied in den beschließenden und beratenden Ausschüssen ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestimmen. Die



Fraktionen können bestimmen, dass sich ihre Vertreter/-innen untereinander vertreten.

- (3) Jeder Gemeinderat kann als Zuhörer/-in an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Gemeinderäten/innen, die nicht Mitglied des Ausschusses oder Stellvertreter/in sind, kann das Wort nur mit Zustimmung des Ausschusses erteilt werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertreter/innen, soweit diese die Stellvertretung übernehmen. Im Rahmen der Anhörung sind Mitglieder der Gemeindebezirksbeiräte und Ortschaftsräte berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gemeinderatssitzung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Ist ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet an seiner Stelle die Gemeinderatssitzung nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss.
- (5) Der/die Ausschussvorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn er/sie hierzu von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes aufgefordert wird (§ 36 Absatz 3 SächsGemO).
- (6) Ist ein von Gemeinderäten/Gemeinderätinnen gestellter Antrag von der Gemeinderatssitzung einem Ausschuss zur Beratung überwiesen, so soll zu der betreffenden Ausschusssitzung der Gemeinderat eingeladen werden, der den Antrag zuerst unterzeichnet hat, damit er/sie den Antrag begründen kann.

§ 26 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister; dieser wird vertreten durch den/die jeweils fachlich zuständige/-n Beigeordnete/-n, der/die jedoch kein Stimmrecht besitzt.
- (2) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. § 6 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Soweit die Sitzungen der Vorberatung der Beschlussfassung durch die Gemeinderatssitzung dienen, sind sie nichtöffentliche.
- (3) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 6, 8 bis 12 und 17 bis 25 dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 27 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentliche.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein aus der Mitte des beratenden Ausschusses gewähltes Mitglied des Gemeinderates, das insofern die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt.
- (3) Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilzunehmen. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Gemeinderatssitzung und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Monat. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Auf die Einhaltung dieser Frist kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des beratenden Ausschusses verzichtet werden. In Eilfällen kann das jeweilige Gremium ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen, das den Wortlaut der Empfehlungen an die Verwaltung zur Überarbeitung der Vorlagen bzw. eine Beschlussempfehlung an die Gemeinderatssitzung enthält.



§ 28 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden der in der Gemeinderatssitzung vertretenen Fraktionen. Für jedes Mitglied des Ältestenrates ist durch die Fraktion ein Vertreter / eine Vertreterin zu bestimmen.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

§ 29 Gemeinsame Sitzungen

- (1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört ein Gemeinderat mehreren Ausschüssen an, hat er/sie für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der/die Vorsitzende des Ausschusses, der sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes als federführender Ausschuss zuständig ist.

§ 30 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeinderatssitzung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, oder Daten, die auf Grund rechtlicher Vorschriften einer Geheimhaltung unterliegen, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Durch entsprechende Maßnahmen ist der Zugriff bzw. die Einsichtnahme durch nichtberechtigte Dritte zu verhindern. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbarer natürlicher Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens zum Ablauf der Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.